

Haus- und Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

Stand 1. März 2022

Das Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Menschen in angenehmer Atmosphäre erfordern täglich gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe.

Jeder soll sich so verhalten, dass er keinem anderen schadet. Nur wenn jeder Einzelne sich gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich verhält, ist ein demokratisches Miteinander möglich. Alle am Schulleben Beteiligten können nur gut miteinander auskommen, wenn sie sich gegenseitig achten und respektieren. Gewalt und Fremdenfeindlichkeit finden in unserer Schulgemeinschaft keine Akzeptanz.

Die Schule soll ein Ort von Toleranz und Offenheit sein. Trotzdem sind einige Grundregeln nötig, die das Miteinander im Schulalltag erleichtern:

1. Hausrecht

Das Hausrecht in allen Räumen und auf dem Schulgelände übt der Schulleiter aus. Der Aufenthalt von schulfremden Personen ist nur mit Genehmigung der Schulleitung nach Anmeldung im Sekretariat erlaubt.

2. Unterricht und Pausen

REGULÄRER Unterrichtsbeginn	
1. Stunde	07.55 – 08.40 Uhr
2. Stunde	08.50 – 09.35 Uhr
HOFPAUSE	
3. Stunde	09.55 – 10.40 Uhr
4. Stunde	10.50 – 11.35 Uhr
ESSENPAUSE	
5. Stunde	12.05 – 12.50 Uhr
6. Stunde	13.00 – 13.45 Uhr
weitere Möglichkeit zum Essen	
7. Stunde	14.00 – 14.45 Uhr
8. Stunde	14.50 – 15.35 Uhr
9. Stunde	15.40 – 16.25 Uhr

2. Unterricht und Pausen

- 2.1. Die Arbeitszeit der Schüler beginnt 5 Minuten vor Beginn ihrer ersten Stunde. Nach dem Vorklingeln begeben sich alle Schüler auf ihre Plätze und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- 2.2. Lehrer und Schüler beginnen jede Unterrichtsstunde pünktlich. Zunächst begrüßen sich Lehrer und Schüler gegenseitig. In den Stufen 5 bis 9 stehen die Schüler dazu auf. Schülerinnen und Schüler, die zu spät kommen, lassen Höflichkeit walten, indem sie anklopfen und sich entschuldigen.
- 2.3. Unterrichtszeit ist Arbeitszeit. Jeder Schüler muss die Möglichkeit haben, ohne Ablenkung am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen. Störungen des Unterrichts sind Unhöflichkeiten gegenüber Lehrern und Schülern, die bei Wiederholung mit Ausschluss aus der Unterrichtsstunde geahndet werden können.
- 2.4. Die Fachunterrichtsräume werden nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich dort entsprechend der Fachraumordnung, über die sie belehrt worden sind.
- 2.5. In den beiden großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der Primarstufe das Schulgebäude. Der Aufenthalt im großen Parterreflur des Hauses I ist während der großen Pausen nur zur Information und Erledigung organisatorischer Aufgaben gestattet. Der Eingangsbereich und die Treppen sind aus Sicherheitsgründen unbedingt frei zu halten. Das Betreten der Klassenräume erfolgt erst mit dem Ertönen des Vorklingelzeichens. Bei Regenwetter dienen die Flure als Aufenthaltsbereich.
- 2.6. Das Mittagessen wird in der Regel nach der 4. oder 6. Stunde eingenommen. Die genutzten Räume sind im ordentlichen Zustand zu verlassen.
- 2.7. Die Cafeteria ist in den Pausen nur für Schülerinnen und Schüler Aufenthaltsbereich, die dort einkaufen oder essen. Den Anweisungen der Angestellten ist Folge zu leisten.

3. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- 3.1. Jeder Angehörige der Schule verhält sich während der Unterrichtszeit im Schulgebäude einschließlich der Freizeitbereiche ruhig und rücksichtsvoll. Dazu gehören auch das Grüßen der Erwachsenen und der höfliche Umgang untereinander. Er hält in allen Räumen, Fluren und Außenflächen Ordnung und Sauberkeit.
- 3.2. Die Schülerinnen und Schüler tragen für ihr Erscheinungsbild Sorge und achten auf eine Kleidung, die dem Ort des Lernens angemessen* ist. Das Tragen von Kleidung, die geeignet ist den Schulfrieden zu stören, ist untersagt. Dazu gehören „Synonyme/Abkürzungen“, die auf verbotene politische oder religiöse Gruppierungen hindeuten könnten.

Angemessene Kleidung bedeutet:

- 3.2.1 Die Kleidung soll sauber und ganz sein: Hosen, die aus modischen Gründen Löcher haben sind erlaubt, sofern weder das Gesäß noch Teile der Unterwäsche sichtbar sind.
- 3.2.2 Grundsätzlich gilt, dass Unterwäsche nicht sichtbar sein sollte.
- 3.2.3 Sexistische, gewaltverherrlichende und/oder diskriminierende Aufdrucke/Buttons auf und an Kleidungsstücken sind ebenso verboten. Dazu gehören „Synonyme/Abkürzungen“, die auf verbotene politische, kulturelle (z. B. Musikgruppen) oder religiöse Gruppierungen hindeuten könnten.
- 3.2.4 Weitere Regelungen:
Kleidung, die im Sportunterricht getragen worden ist, ist nach dem Sportunterricht zu wechseln.
Badelatschen sind nicht erlaubt.
Das Tragen einer Kopfbedeckung im Schulgebäude ist grundsätzlich erlaubt. In Klassenräumen und der Mensa ist das Tragen einer Kopfbedeckung untersagt.
Ausnahmen stellen religiöse und gesundheitliche Gründe dar.

Bei Verstößen gegen die oben beschriebene Kleiderordnung können Schülerinnen und Schülern zum Umziehen nach Hause geschickt werden. Eine schriftliche Mitteilung an die Eltern ist ebenfalls möglich. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Angemessenheit von Kleidung.

- 3.3. Das Schulinventar wird pfleglich behandelt und gegen jede Beschädigung geschützt. Wird eine mutwillige Beschädigung nachgewiesen, ist Schadensersatz zu leisten.
Ausgeliehene Bücher werden sorgsam behandelt. Bei starker Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
- 3.4. Das Benutzen der Smartphone ist während der Pausen und Freistunden in den einzelnen Schulgebäuden erlaubt. Die Smartphone-Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf die Flure. Ansonsten sind die Geräte auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung hat jede Lehrkraft das Recht, die Geräte einzuziehen. Die Benutzung von Mobilfunkgeräten (Handys) ist in der Mensa/Cafeteria untersagt.
- 3.5. Das Verlassen des Schulgrundstücks ist für SuS der Klassen 5 und 6 in Freistunden/Pausen nicht gestattet. In diesen Stunden sollten die Freizeiträume und die Bibliothek genutzt werden.

Ausnahmen für SuS der Klassenstufen 7 bis 10 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Ein Versicherungsschutz besteht in diesem Fall nicht.

- 3.6. Jede Klasse teilt einen Ordnungsdienst ein und stellt nach der jeweils letzten Stunde die Stühle hoch.
- 3.7. Fahrräder und Motorräder sind auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzustellen. Das Benutzen des Schulhofes als Parkplatz ist nicht gestattet.
Für Lehrer und Gäste der Schule wird eine besondere Parkfläche vorgehalten.
Bei der Zufahrt von Lieferfahrzeugen über den Schulhof ist Vorsicht geboten, Radfahrer steigen vor dem Schulhof vom Rad ab.
- 3.8. Das Schneeballwerfen ist aufgrund der Verletzungsgefahr auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Werfen von Gegenständen auf dem Schulgelände ist untersagt es sei denn eine Lehrkraft der Schule ordnet es an.
- 3.9 Im Sportunterricht ist zweckmäßige Kleidung zu tragen. Dazu gehören Sportschuhe (Hallenschuhe) sowie geeignete Sportkleidung. Bauchfreie oder zu freizügige Kleidung ist im Sportunterricht untersagt.
Das Tragen von sichtbaren und nicht sichtbaren Schmuck im Sportunterricht sowie bei schulischen Sportveranstaltungen ist untersagt. Bei etwaigen Verletzungen trägt die Schülerin bzw. der Schüler (ggf. die Eltern) die Haftung.

4. Sicherheitsmaßnahmen

- 4.1. Bei Alarm (kurzes, wiederholtes Klingelzeichen, automatische Alarmanlage bzw. Ruf „Alarm“) verlassen alle Personen geordnet das jeweilige Schulhaus und verhalten sich entsprechend dem Alarmplan.
Gruppen bzw. Kurse bleiben zusammen, Einzelschüler schließen sich einer Gruppe an.
- 4.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Schule ist es laut Brandenburgischem Schulgesetz verboten, Waffen und andere gefährliche Gegenstände mitzubringen. In der Schule vorgefundene Waffen oder gefährliche Gegenstände werden unverzüglich in Verwahrung genommen.
- 4.3. Der Genuss oder Vertrieb von Sucht- und Rauschmitteln sowie das Erscheinen in einem dadurch beeinträchtigten Zustand sind in der Schule verboten. Ebenso ist das Rauchen in der Schule, auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.
- 4.4. Das Mitbringen oder öffentliche Zeigen von Symbolen, die zur Gewalt, zum Rassenhass oder Krieg aufrufen, diese verherrlichen oder sonst im Sinne des §§ 86 ff. des Strafgesetzbuches strafbar sind, sind verboten.
- 4.5. Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen bedarf der Genehmigung der Schulleitung und erfolgt nur an den festgelegten Stellen.
- 4.6. Um den Erfordernissen des Jugendmedienschutzes bei der Entwicklung von Medienkompetenz zu entsprechen, ist die jeweils aktuelle Mediennutzungsordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums von allen Schulakteuren einzuhalten.

5. Regelungen zu inneren und äußeren Schulangelegenheiten

5.1 Die Haus- und Schulordnung wird um die Bibliotheksordnung erweitert.

5.2 Die Schulkonferenz beschließt eine 6-wöchige Sperrfrist für die schulische Einbeziehung von Vertretern politischer Parteien und Wählergemeinschaften vor Kommunal- und Bundestags Wahlen.

Die Haus- und Schulordnung tritt ab den 01. März 2022 in Kraft.

Verstöße gegen die Hausordnung werden entsprechend dem Schulgesetz und den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der „Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“, geahndet. Zusätzlich können Schülerinnen und Schüler zu gemeinnütziger Arbeit für die Schule herangezogen werden.



D. Schneider
Vorsitzender der Schulkonferenz



Budach
Schulleiter